

Auskunft: Martin Fetz
T +43 5572 308 DW: 53213

Zahl: II-5158-346-7
Dornbirn, am 24.07.2019

VERORDNUNG

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Dornbirn in den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 75/2017, und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der Fassung LGBl. Nr 36/2003, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Dornbirn folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 jeweils vom 1.September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Dornbirn insgesamt höchstens 10 Kormorane erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator Bruno Metzler.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 jeweils vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Dornbirn insgesamt höchstens 25 Graureiher erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator Bruno Metzler.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren.
- (2) Jeder Abschuss ist im Vorhinein mit dem Abschusskoordinator Bruno Metzler (Mobil: 0664/1323100) abzuklären und sodann bei ihm zu melden. Dieser hat unverzüglich den jeweiligen Fischereibewirtschafter über den getätigten Abschuss in Kenntnis zu setzen, damit dieser in weiterer Folge die Auswirkungen der Abschüsse auf die Präsenz der Vögel an den betroffenen Gewässern beobachten und dokumentieren kann. Überdies hat der Abschusskoordinator eine tagesaktuelle Liste zu führen, in der die Abschüsse mit Datum, Wildart, Revier, Gewässer und Erleger verzeichnet sind. Diese Liste ist am Ende des jeweiligen Jagdjahres bis spätestens 10. April an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn und an den Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu senden.
- (3) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:
 - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
 - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Fischereibewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge der Kontrollgänge im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen und mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier ist jährlich ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.

- c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
- d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg hat die gesammelten Daten auf Aufforderung den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung zu stellen.

Der Bezirkshauptmann
In Vertretung

Mag. Thomas Humpeler

Ergeht an:

1. alle Jagdnutzungsberechtigten im Bezirk Dornbirn
2. alle Jagdschutzorgane im Bezirk Dornbirn
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern, mit der Bitte um Kundmachung der Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
5. Vorarlberger Jägerschaft, Markus-Sittikus-Straße 20, 6845 Hohenems, E-Mail: info@vjagd.at
6. Vorarlberger Waldverein, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: info@waldverein.at
7. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Monfortstraße 9-11, 6900 Bregenz, E-Mail: office@lk-vbg.at
8. Naturschutzanwaltschaft, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

Nachrichtlich an:

1. Fischereiverein Dornbirn, zH Obmann Dr Alois Niederstätter , Roßmähder 24, 6850 Dornbirn, E-Mail: alois.niederstaetter@aon.at
2. Fischereiverein Hohenems zH Obmann Gerd Rüdissler, Stockenweg 6a, 6845 Hohenems, E-Mail: gerd.ruedisser@giro.at
3. Vorarlberger Jägerschaft, Bezirksgruppe Dornbirn, zH BJM Martin Rhomberg, Schmalenegg 8, 6850 Dornbirn, E-Mail: martin.rhomberg@ada.at
4. Bruno Metzler, Achstraße 29, 6850 Dornbirn, E-Mail: metzler.bruno@aon.at
5. Naturschutzverein Rheindelta, zH Mag Walter Niederer, Im Böschen 25, 6971 Hard, E-Mail: office@rheindelta.org
6. Dipl Ing Wolfgang Flor, im Hause, E-Mail: wolfgang.flor@vorarlberg.at
7. Amt der Stadt Dornbirn, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: stadtamtsdirektor@dornbirn.at
8. Amt der Stadt Hohenems, Kaiser-Franz-Josef-Straße 4, 6845 Hohenems, E-Mail: stadt@hohenems.at
9. Marktgemeindeamt Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau, E-Mail: gemeindeamt@lustenau.at
10. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. I - Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), Intern
11. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHFK-II), Intern
12. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. VIII - Forst, Jagd und Fischerei (BHBL-VIII), Intern
13. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
Klaudiastraße 2
A-6850 Dornbirn
E-mail: bhdornbirn@vorarlberg.at
überprüft werden.